

Hinweis zur Gültigkeit ausländischer EU- bzw. EWR-Führerscheine für Lkw/Bus

Grundsätzlich bleiben ausländische EU-/EWR-Führerscheine gemäß § 28 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) auch im Inland gültig, wenn der Führerscheininhaber seinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland begründet, z. B. im Zuge einer neuen Arbeitsstelle nach Deutschland umzieht. Allerdings gelten für die Fahrerlaubnisklassen C, CE, D1, D1E, D und DE folgende Einschränkungen:

Unabhängig von der in Feld 11 (Rückseite des Kartenführerscheins) eingetragenen ursprünglichen Gültigkeit (die mehr als fünf Jahre umfassen kann) gelten diese Fahrerlaubnisklassen in Deutschland nur maximal fünf Jahre; die Gültigkeit wird ab dem Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis berechnet. Ist eine Klasse C, CE, D1, D1E, D oder DE älter als fünf Jahre, so besteht die Berechtigung noch für weitere sechs Monate ab Begründung des ordentlichen Wohnsitzes in Deutschland. Bei den Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E besteht die Berechtigung nach Vollendung des 50. Lebensjahres nur noch für weitere sechs Monate ab Begründung des ordentlichen Wohnsitzes in Deutschland.

Wenn danach ein Inhaber einer solchen ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland damit weiter fährt, ohne diese entsprechend umzutauschen, ist der Straftatbestand „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ nach § 21 Straßenverkehrsgesetz (StVG) erfüllt, was mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet werden kann. Für den Unternehmer, der als Fahrzeughalter eine solche Fahrt anordnet, kommt ebenso eine Strafe gemäß § 21 StVG und bei Vorsatz auch gemäß § 26 Strafgesetzbuch (StGB) aufgrund Anstiftung in Betracht.

Im Grundsatz gilt: Auch für in Deutschland lebende und arbeitende Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis gilt deutsches Fahrerlaubnisrecht!

Achtung bei Schlüsselzahl 70!

Bei Führerscheinen anderer EU-/EWR-Mitgliedstaaten kann in Feld 12 des Kartenführerscheins die Schlüsselzahl 70 in Verbindung mit einem Länderkennzeichen eingetragen sein. Ist dieser ausländische Führerschein nun aufgrund eines bilateralen Abkommens des ausstellenden Staates mit einem anderen Nicht-EU-Mitgliedstaat prüfungsfrei ausgestellt worden, so ist der betreffende Führerschein in Deutschland gemäß § 28 Abs. 4 Nr. 7 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) nicht gültig, wenn dieses Länderkennzeichen (UN-ECE-Unterscheidungszeichen bei Drittstaaten, UN-ECE distinguishing signs, Homepage: www.unece.org) einen Staat ausweist, der in Anlage 11 FeV nicht als gleichwertig gelistet ist. Hier wäre also ein Neuerwerb der entsprechenden Fahrerlaubnisklassen mit Prüfungen erforderlich! Achtung: **Diese prüfungsfrei umgetauschte EU-/EWR-Fahrerlaubnis ist in Deutschland nicht gültig und berechtigt nicht zu Fahrten innerhalb Deutschlands!**

Der Grund für die prüfunglose Ausstellung ist in vielen Fällen historisch bedingt: Ins-besondere schreiben ehemalige Kolonialmächte wie Spanien, Portugal oder Frankreich Einwohnern aus ihren ehemaligen Kolonien die Drittstaatenführerscheine prüfungsfrei um. Zum Beispiel schreiben Spanien und Portugal die Führerscheine aus halb Südamerika prüfungsfrei um, Frankreich macht dies mit Führerscheinen aus dem nördlichen Afrika, Italien aus dem östlichen Afrika. Auch Ungarn schreibt Führerscheine von Personen um, die zuvor in Drittstaaten als ungarische Minderheit ansässig waren.

Beispiel: Ungarischer EU-Führerschein Klasse C weist hier Schlüsselzahl 70 mit einem Länderkennzeichen eines Drittstaates (der nicht gleichwertig ist) aus → Erwerb der Klasse C im (nicht gleichwertigen) Drittstaat, Umtausch prüfungsfrei in Ungarn aufgrund Abkommen Ungarn/Drittstaat

→ Drittstaat ist in Anlage 11 FeV nicht enthalten → dieser C-Führerschein ist in Deutschland nicht gleichwertig und damit nicht gültig, berechtigt hier nicht zum Fahren!

Speziell Fahrer mit ausländischen Fahrerlaubnissen sollten daher Ihren ausländischen Führerschein überprüfen und Unternehmen, die solche Fahrer beschäftigen bzw. zu beschäftigen planen, eine entsprechende Überprüfung vornehmen! Bei Inhabern von solchen in Deutschland nicht gültigen prüfungsfrei umgetauschten EU-/EWR-Fahrerlaubnissen besteht im Inland keine Möglichkeit, diese als Fahrer zu beschäftigen, bevor diese eine deutsche Fahrerlaubnis (nach Wohnsitzbegründung in D) und bei C-/D-Klassen auch die Berufskraftfahrerqualifikation haben! *Vgl. dazu VG München, Beschluss v. 23.07.2019, M 6 S 19.1629, M 6 K 19.1628; Rechtsmittelinstanz: VGH München, Beschluss vom 27.01.2020 – 11 C 19.1674*

Hinweis: Vereinzelt erfahren vormals nicht gleichwertige Drittstaaten die Aufnahme in Anlage 11 FeV und sind damit gleichwertig, was zur Folge hat, dass vor den entspr. Stichtagen (C-Klassen vor dem 10.09.2009; D-Klassen vor dem 10.09.2008) erworbene Fahrerlaubnisse der entspr. gleichwertigen Klassen auch den Besitzstand der Fahrerqualifikation innehaben. Hier lohnt es sich, hin und wieder den aktuellen Stand der FeV anzusehen respektive Anlage 11 auf Änderungen zu überprüfen.

IHK Würzburg-Schweinfurt
19.01.2022